

Regionalverband
Oberzentrum



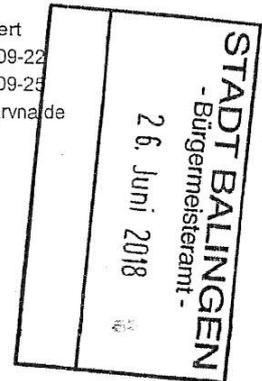
Neckar-Alb
Reutlingen/Tübingen

Regionalverband Neckar-Alb · Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen

Stadtverwaltung Balingen
Postfach 101061
72310 Balingen

EINGEGANGEN 1-OB					
BÜRO BAUDEZERNENT 2-BM					
26. Juni 2018					
RR	Wifö	30	31	32	VZ
RU	St	AE	JW	JA	GW
				K	WV

Name: Dr. Peter Seiffert
 Telefon: +49(0)7473-9509-22
 Telefax: +49(0)7473-9509-25
 E-Mail: Peter.Seiffert@rvna.de
 Ihr Zeichen: 241.932 sei-ku
 Datum: 25.06.2018



3. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 Behandlung der im Beteiligungsverfahren zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat in ihrer Sitzung am 05.06.2018 die zum o. g. Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden und der übrigen Träger der Bauleitplanung, der Landkreise und der anderen berührten Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit geprüft, bewertet und beschlossen.

Die Behandlung der Stellungnahmen ist gemäß § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz den Absendern mitzuteilen. Die Behandlung der von Ihnen vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken geht aus der tabellarischen Übersicht in der **Anlage** (Spalte 3) hervor. Die Behandlung aller Stellungnahmen kann auch auf unserer Homepage www.rvna.de unter Beteiligungsverfahren/Synopse 3. Regionalplanänderung abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor



Regionalverband Neckar-Alb
Löwensteinplatz 1 · 72116 Mössingen
Telefon +49(0)7473-9509-0
info@rvna.de www.rvna.de

Verbandsvorsitzender:
Eugen Höschele
Verbandsdirektor:
Dr. Dirk Seidemann

Bankverbindung:
Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE 55 6415 0020 0000 1557 11
SWIFT-BIC: SOLADES1TUB

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Balingen 25.04.2015	<p>Der Gemeinderat der Stadt Balingen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Stellungnahme der Stadt Balingen beschlossen:</p> <p>Die Stadt Balingen ist durch den gesamten Abbauprozess auf dem Plettenberg unmittelbar betroffen, da der Plettenberg ein wichtiger Teil des Landschaftsbildes und des Bergpanoramas für Balingen ist. Wesentlich für Balingen ist, dass der Albtrauf insgesamt - insbesondere der Verbund Lochen, Schafberg und Plettenberg-, aber auch die Ansicht des Plettenbergs aus Westen und Süden dauerhaft und nachhaltig ohne Eingriff bleibt. Die Gefahr einer Beeinträchtigung bei weiterer Aushöhlung des Plettenbergs wird gesehen.</p> <p>Das jetzt neu geplante zusätzliche Abbaureal von ca. 8,6 ha erscheint unter der Prämisse des Erhalts des Landschaftsbildes gerade noch akzeptabel unter Anerkennung der wirtschaftlichen Interessen für die Gewährleistung der mittelfristigen bis langfristigen Rohstoffversorgung für die Firma Holcim und damit für die regionale Zementherstellung. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass hierbei auch unter Berücksichtigung von Erosion, Starkregen und Erdbebengefahr die Standsicherheit des Albtraufs dauerhaft garantiert und der heutige Anblick des Albtraufs von allen Stadtteilen der Stadt Balingen unverändert erhalten bleibt. Dies ist bei der Regionalplanänderung sicherzustellen.</p> <p>Sollte durch die aktuell gültige Abbaugenehmigung bereits eine Teilzerstörung des Albtraufs Richtung Rosswangen genehmigt sein, muss dies im Rahmen der jetzt anstehenden Änderung korrigiert werden.</p> <p>Der Schutz der gefährdeten Arten hat angesichts der heutigen Bedrohung der Biodiversität erhebliche Bedeutung, die gegenüber wirtschaftlichen Interessen nicht hoch genug anzusetzen sind. Lebensräume von Tierarten sind in Zusammenhängen zu sehen, insofern ist ein so eng an Balingen angeschlossener Lebensraum nicht isoliert und auf jeden Fall Balingen betreffend zu sehen.</p> <p>Deshalb regt die Stadt Balingen an, den verbleibenden, von Planungen befreiten Anteil der Hochfläche, vom Rand des Abbaubereiches bis zum Trauf des Plettenbergs unter Naturschutz zu stellen, um so wenigstens der Biodiversität am Plettenberg eine Gelegenheit einzuräumen.</p>	<p>Der Regionalverband nimmt die aus Sicht der Stadt Balingen vorgetragene Betroffenheit und die Forderungen der Stadt Balingen zur Kenntnis und verweist auf die rechtliche Erfordernis zur Festlegung von Rohstoffgebieten in den Regionalplänen. Gemäß § 8, Abs. 5 Ziff. 2b sollen Raumordnungspläne (dazu zählen Regionalpläne) „Festlegungen zur Raumstruktur enthalten ... hierzu können gehören ... Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen.“ Gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 10 Landesplanungsgesetz sind im Regionalplan u. a. „Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“ festzulegen. Bei der Rohstoffsicherung im Rahmen der Regionalplanung im Bereich Plettenberg wurden Natur-, Landschafts- und Umweltbelange in die Abwägung einbezogen (siehe Begründung zum Regionalplan und zur 3. Regionalplanänderung. Für den Bereich des Plettenberges gibt es im Zusammenhang mit dem geplanten Antrag zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der geplanten Erweiterung des Abbaubereiches eine Reihe von Untersuchungen bzw. Gutachten, die sich u. a. mit der Hydrogeologie und Ingenieurgeologie, den Auswirkungen von Sprengungen und Erschütterungen sowie der Tier- und Pflanzenwelt befassen. Sie kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen die rechtlichen Grenzwerte bzw. Vorgaben eingehalten werden können. Es wird u. a. auch darauf verwiesen, dass Erosion am Albtrauf ein natürlicher Prozess ist, der nicht vollständig unterbunden werden kann.</p> <p>Das Verfahren zur 3. Änderung des Regionalplans bezieht sich auf das an die bestehende Abbaustätte im Süden anschließende Gebiet für den Abbau und das daran anschließende Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen. Durch diese Erweiterungen ist der Albtrauf nach allen Himmelsrichtungen nicht betroffen. Der heutige Anblick des Albtraufes ist durch diese Änderungen nicht betroffen. Von der näheren und weiteren Umgebung ist die geplante Erweiterung nicht sichtbar, wie eine Analyse des Regionalverbands zeigt. Ein Teil der Ostflanke des Plettenbergs liegt innerhalb des genehmigten Abbaubereiches. Diesbezügliche Forderungen sind an den Steinbruchbetreiber zu richten. Unabhängig davon hat der Regionalverband in seiner Einsehbarkeitsanalyse festgestellt, dass der Steinbruch auch nach Abbau der bereits genehmigten Areale vom nördlichen, westlichen und südlichen Albvorland nicht sichtbar ist. Bezüglich der Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf dem verbleibenden Rest der Hochfläche wird an die zuständige höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen verwiesen. Der Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Bereich des Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen stehen raumordnerische Ziele entgegen. Das Wirtschaftsministerium weist in</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Steinbruch Plettenberg zwar in einem nach Plansatz 5.1.2 LEP überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum liegt. Es sei auch angesichts der in der naturschutzfachlichen Fragestellungen nicht erkennbar, dass dieser Raum in seiner Gesamtheit aus Sicht der Landesplanung durch die vorgesehene Änderung in seiner Funktion gestört wird. Aus landesplanerischer Sicht bestünden insoweit keine Bedenken. Die unmittelbar an das Gebiet zur Sicherung angrenzenden Flächen sind im Regionalplan als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.</p>